

usw. Sie beschränken sich aber jeweils auf nur *ein* Gebot oder Verbot bzw. *eine* Pflicht derselben Art.

Die Höchstdauer für die durch Weisungen angeordneten Erziehungsmaßnahmen beträgt zwei Jahre. Der Rat des Kreises — Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung — hat laufend zu überprüfen, ob die Weisungen eingehalten werden und ob ihre Aufrechterhaltung notwendig ist (§ 11 Abs. 3 und 4 JGG).

3. Die Familienerziehung unter Auferlegung besonderer Erziehungspflichten (§ 12 JGG)

Für diese Erziehungsmaßnahme ist nur dann Raum, wenn die Eltern bereit sind, sich für eine besonders gewissenhafte zukünftige Erziehung und Beaufsichtigung des Jugendlichen zu verbürgen, und wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensverhältnissen geeignet sind, den Jugendlichen zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die Übergabe des Jugendlichen in die Erziehung anderer Verwandter ausgesprochen werden, denen dann erforderlichenfalls das Sorgerecht zu übertragen ist.

Bei dieser Erziehungsmaßnahme handelt es sich nicht etwa um eine nochmalige Feststellung und Bestätigung des bereits bestehenden Sorgerechts der Eltern für die Person des Jugendlichen, sondern um die Familienerziehung unter Auferlegung *besonderer Erziehungspflicht*en. Welche große Verantwortung damit den Erziehungsberechtigten übertragen wird, hebt § 12 Abs. 1 Satz 2* JGG hervor, nach dem die Erziehungsberechtigten ihre Verpflichtung in feierlicher Form schriftlich zu übernehmen haben. Kommen die Eltern oder anderen Verwandten der von ihnen übernommenen Verpflichtung nicht nach, so werden sie gemäß § 7 JGG zur Verantwortung gezogen (§ 12 Abs. 3 JGG — das ist sonst bei keiner anderen Erziehungsmaßnahme möglich).

4. Die Schutzaufsicht (§ 13 JGG)

Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutz und der Überwachung des Jugendlichen durch einen Helfer. Dieser hat auch die Aufgabe, den Erziehungspflichtigen bei der Sorge um die Person des Minderjährigen zu unterstützen (§ 13 JGG). Diese Maßnahme geht wie die Familienerziehung unter Auferlegung besonderer Erziehungspflichten davon